

Wohnungs-Sondereigentümer-Haftpflicht-Versicherung



Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen: Bayerische Hausbesitzer-Versicherungs-Gesellschaft a. G. Deutschland

Produkt: Haftpflichtversicherung für Wohnungs-Sondereigentümer und Besitzer von Wohnungen nach AHB 2012

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung.

Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflichtversicherung für Wohnungs-Sondereigentümer und Besitzer von Wohnungen an.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Haftpflichtversicherung für Wohnungs-Sondereigentümer und Besitzer von Wohnungen ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Bei Eigentumswohnungen ist Ihre sich aus dem Sondereigentum der Wohnung ergebende gesetzliche Haftpflicht versichert, auch soweit es sich um Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer handelt.
- ✓ Versichert sind die Schäden an Personen oder Sachen, die von Ihrem Wohnungseigentum ausgehen.
- ✓ Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht bei kleineren Bauvorhaben in Ihrer Eigentumswohnung.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B. berufliche Tätigkeit.
- ✗ Zur gesetzlichen Haftpflicht gehört nicht, wenn Sie sich allein durch eine vertragliche Zusage gegenüber einem anderen zu einer Leistung verpflichten.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.
- ✗ Unsere Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf Ihren Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeuges
- ! an gepachteten, gemieteten oder geliehenen Sachen



Wo bin ich versichert?

Die Haftpflichtversicherung für Wohnungs-Sondereigentümer und Besitzer von Wohnungen gilt auch für im Ausland eintretende Versicherungsfälle, wenn diese auf die im Versicherungsschein genannte Wohnung im Inland zurückzuführen sind.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:
- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von drei Jahren oder mehr? Dann können Sie Ihren Vertrag am Ende des dritten Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns drei Monate vor Ende des dritten Jahres zugehen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Sie oder wir können auch kündigen z. B. nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall oder auch bei endgültigem Wegfall Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Veräußerung der Wohnung. Dann endet der Vertrag schon vor Ende der vereinbarten Dauer.